

Montagebedingungen 2020

A. Für die auftragsgemäÙe Entsendung von Monteuren werden nachstehende Sätze berechnet:

1. Für jede Arbeitsstunde an einem Werktag innerhalb der Tagschicht (07:00 – 16:00 Uhr) sind einschl. Sozialabgaben zu zahlen:

- Inbetriebnahme-Ingenieur	EUR 235,00
- Fachingenieur / Kransachverständiger	EUR 141,00
- Störungsdienst	EUR 102,00
- Supervisor / Montagemeister	EUR 99,00
- SchweiÙer / Obermonteur	EUR 85,00
- Monteur / Servicetechniker	EUR 77,00

2. Zu vorstehenden Beträgen kommen hinzu:

- 25 % Zuschlag für jede Überstunde bis zu 2 Stunden über die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden bzw. insgesamt 10 Überstunden in der Woche;
- 50 % Zuschlag für jede weitere Überstunde, jede Stunde Arbeit an einem Samstag, sowie bei Nacharbeiten zwischen 20:00 – 06:00 Uhr;
- 100 % Zuschlag für jede Stunde an entgeltzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßigen arbeitsfreien Werktag oder Sonntag fallen, ausgenommen Ostersonntag, Pfingstsonntag oder Weihnachtsfeiertage;
- 150 % Zuschlag für jede Stunde an entgeltzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßigen Arbeitstag fallen sowie am Ostersonntag, Pfingstsonntag oder an den Weihnachtsfeiertagen;
- 20 % Zuschlag für Arbeiterschwernis.

Nebenleistungen und durchlaufende Posten werden mit Handlungszuschlag (Bearbeitungsgebühr) weiterberechnet

3. Als Auslösesatz berechnen wir – pro Monteur – die vom Finanzministerium jeweils festgesetzten gültigen Pauschalbeträge (www.bundesfinanzministerium.de)

Der Auslösungssatz ist auch für betriebsfreie Samstage, Sonn- und Feiertage zu zahlen, an denen keine Arbeit geleistet wird.

Ab den 01.02.2020 wird eine Hotelpauschale von 90€ pro Übernachtung festgelegt.

Zum Schutz Ihrer und unserer Mitarbeiter berechnen wir aufgrund der Gefährdungssituation im Kontakt zu organischen Stäuben an Müllkränen (Erschwernisarbeiten), für die Schutzausrüstung und Verbrauchsmaterial (Einwegschutzoveralls, Atemschutzmasken und Handschuhe sowie Fette, Öle und Putzlappen), ab dem 01.08.2020 eine Pauschale von 50 EUR /pro Monteur / pro Tag.

- 4.** Für Hin- und Rückfahrt sind die Kosten der II. (für Ingenieur der I.) Klasse, die Kosten für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkszeugs sowie sonstiger notwendiger Barauslagen zu erstatten. Falls der Monteur während seiner Abwesenheit vom Werk mehrere Montagen in der gleichen Gegend ausführt, werden die Reisekosten nach bestem Ermessen der Montagefirma verteilt. Soweit es zweckmäßig erscheint, reist der Monteur mit PKW, wofür 0,90 €/km hin und zurück verrechnet werden. LKW oder Kundendienstwagen 1,21 €/km. Soweit Geräte oder Ersatzteile im PKW transportiert werden, wird hierfür der entsprechende Expressguttarif angerechnet.
- 5.** Reisezeit (3 Stunden vor Abgang des Zuges bis 3 Stunden nach Ankunft) und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Zuschläge für Reisezeit bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen kommen nicht zur Anwendung. Zu den gleichen Sätzen wird in besonderen Fällen auch die tägliche Wegzeit von der Wohnung bis zur Montagestelle und zurück berechnet, falls Wohnung und Montagestelle mehr als 2 km auseinanderliegen. Sofern eine Beförderungs-gelegenheit vorhanden ist, werden die täglichen Fahrgelder berechnet.
- 6.** Bei Montagen, deren zeitweilige Nachprüfung die Montagefirma als notwendig erachtet, entsendet sie einen Mitarbeiter gegen Vergütung, des zur Zeit der Entsendung gültigen Satz und gegen Vergütung der Fahrkosten der I. Klasse.

B. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach beendeter Montage. Die Beträge sind sofort nach Rechnungserhalt kostenfrei an die Bankverbindung der Montagefirma zu zahlen. Eine Zurückhaltung der Zahlung oder deren Aufrechnung ist nicht statthaft. Der Besteller hat auf Wunsch der Montagefirma wöchentlich angemessene Vorschüsse zu zahlen.

- C.** Der Besteller hat auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- 1.** Hilfsmannschaften, wie Hilfskräfte und falls erforderlich auch Maurer, Zimmerleute und Schlosser und sonstige Facharbeiter, in der von der Montagefirma für notwendig erachteten Anzahl. Diese Hilfsmannschaften stehen dem von der Montagefirma gestellten Monteur für die ganze Dauer der Montagearbeiten zur Verfügung und haben sich dessen Anordnungen zu fügen; dies gilt auch für Arbeiten an betriebsfreien Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.
 - 2.** alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe;
 - 3.** die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Hilfsmittel wie Hebezeuge, Feldschmieden sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial. Schmiermittel, Brennstoffe, Kühlwasser, Treibseile und Treibriemen, einschließlich des Auflegens und der notwendigen Änderungen;
 - 4.** Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - 5.** für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge, geeignete, insbesondere trockene und verschleißbare Räume in unmittelbarer Nähe der Montagestelle;
 - 6.** für den Aufenthalt der Monteure geeignete verschließ- und heizbare Räume nebst Beleuchtung und Waschgelegenheit.
- D.** Vor Beginn der Montage müssen sich die für die Aufnahme der Montagearbeiten erforderlichen Gegenstände an Ort und Stelle befinden und alle Bau- und sonstigen Vorarbeiten vom Besteller soweit fertiggestellt sein, dass die Montage sofort nach Ankunft der Monteure begonnen werden und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt sowie für die Anfuhr der Lasten geeignet sein. Etwa erforderliche Fundamente und sonstiges für die Aufstellung erforderliches Mauerwerke nach den von der Montagefirma eingesandten Zeichnungen und Beschreibungen hergestellt, trocken und abgebunden, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, die Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, Türen und Fenster eingesetzt und von der Montagefirma etwa vorgeschriebene Wandöffnungen zum Hereinbringen größerer Montageteile vorgesehen sein. Bei Lieferung „frei Baustelle“ ist vorausgesetzt, dass ein Gleisanschluss unmittelbar bis zur Baustelle vorhanden ist. Umladung und zusätzliche Transportkosten wegen Fehlens eines solchen gehen zu Lasten des Bestellers.
- E.** Alle von der Montagefirma gemachten Angaben über die Zeitdauer der Montage sind nur annähernd maßgebend. Beginn und Zeitdauer verschieben sich durch unvorhergesehene, außerhalb des Willens der Montagefirma liegende Umstände. Die Arbeiten werden mit möglichster Beschleunigung durchgeführt. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Besteller jedoch nicht, Abzüge zu machen oder Schadenersatz zu verlangen.
- F.** Verzögert sich die Montage oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden der Montagefirma, so hat der Besteller alle daraus erwachsenden Kosten, insbesondere für Wartezeit und für weiter erforderliche Reisen zu tragen.
- G.** Dem Monteur ist vom Besteller die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung wöchentlich zu bescheinigen und eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Montage unverzüglich auszuhändigen.
- H.** Die Montagefirma haftet unter Ausschluss aller anderen Ansprüche nur für ordnungsgemäße Montage in der Weise, dass sie die Montage nicht ordnungsgemäß montierter Gegenstände nach ihrer Wahl abzuändern oder neu vorzunehmen hat. Sie haftet nicht für Arbeiten ihrer Monteure und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Montage zusammenhängen oder soweit die Mängel der Arbeiten auf Eingreifen des Bestellers zurückzuführen sind.
- Das Montagerisiko ist grundsätzlich vom Besteller zu tragen und entsprechend zu versichern. Die Montagefirma ist bereit, gegebenenfalls eine solche Versicherung für Rechnung des Bestellers abzuschließen. Dasselbe gilt auch für das Schadensrisiko bei der Durchführung von Reparaturen.

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist der Sitz der Montagefirma.

Diese Montagebedingungen gelten ab 01.08.2020

gez. Nussbaum